

## Präambel

Aufgrund Artikel 1 des Staatsvertrages zwischen der Freien Hansestadt Bremen und dem Land Niedersachsen über die Vereinigung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln mit der Sparkasse Bremerhaven vom ..... (Nds. GVBl. S. ..., Brem. GBl. S. ...) i. V. m. § 9 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) der Verordnung über Sparkassenzweckverbände (SpZwVerbVO) vom 20. November 2006 (Nds. GVBl. S. 562) und § 7 des Niedersächsischen Sparkassengesetzes (NSpG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 609), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), bilden

die **Sparkassenstiftung Bremerhaven,**

vertreten durch .....

und

der **Landkreis Cuxhaven,**

vertreten durch den Landrat, ...

einen Sparkassenzweckverband mit dem Namen „Sparkassenzweckverband Weser-Elbe Sparkasse“ (im Folgenden: Verband). Einzige Aufgabe des Sparkassenzweckverbandes ist es, Träger der „Weser-Elbe Sparkasse“ zu sein. Die Rechtsverhältnisse des Verbandes werden in der Zweckverbandssatzung geregelt. Darüber hinaus schließen die Beteiligten folgenden

## **VEREINIGUNGSVERTRAG**

**gemäß § 9 NKomZG und § 2 Absatz 1 Satz 2 NSpG**

- § 1 Vereinigung der Sparkassen/Trägerschaft
- § 2 Name und Sitz der vereinigten Sparkassen
- § 3 Anteilsverhältnisse
- § 4 Verbandsversammlung und Vorstandsvorsitz
- § 5 Verbandsgeschäftsführung
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Kreditausschuss
- § 8 Vorstand
- § 9 Personal/Präsenz im Geschäftsgebiet
- § 10 Mitgliedschaft in regionalen Sparkassenverbänden
- § 11 Ausschüttung und Spenden
- § 12 Jahresüberschuss
- § 13 Zusammenarbeit bis zur Vereinigung
- § 14 Öffnungsklausel
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Inkrafttreten
- § 18 Zweckverbandsbildung

## **§ 1**

### **Vereinigung der Sparkassen/Trägerschaft**

- (1) Die Zusammenlegung der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln und der Sparkasse Bremerhaven gemäß § 2 Absatz 1 NSpG erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2014 (Fusionsstichtag) in der Weise, dass zu diesem Zeitpunkt gemäß § 2 Absatz 3 NSpG das Vermögen der Sparkasse Bremerhaven (zu übernehmende Sparkasse) im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln (aufnehmende Sparkasse) übergeht. Die Genehmigung der Sparkassenaufsichtsbehörde gemäß Artikel XXX des genannten Staatsvertrages i. V. m. § 2 Absatz 2 NSpG wird rechtzeitig eingeholt.
- (2) Mit Wirkung vom Fusionsstichtag tritt der Verband als Träger der Sparkasse an die Stelle der bisherigen Träger. Der Verband tritt in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Träger ein. [Prüfung Gewährträgerhaftung durch Verbände]
- (3) Als Vereinigungsbilanzen werden die Jahresbilanzen der Sparkasse Bremerhaven und der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln zum 31. Dezember 2013 zugrunde gelegt. Das Vereinigungsinstitut wird die in der Schlussbilanz der Sparkasse Bremerhaven angesetzten Werte der übergehenden Aktiva und Passiva im Weg der Buchwertfortführung in seiner Rechnungslegung fortführen.
- (4) Technisch aufnehmende Sparkasse soll die Sparkasse Bremerhaven sein.

## **§ 2**

### **Name und Sitz der vereinigten Sparkassen**

- (1) Die vereinigte Sparkasse trägt den Namen „Weser-Elbe Sparkasse“.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Bremerhaven und führt die Hauptstelle in der Stadt Bremerhaven.
- (3) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden in der Satzung geregelt.

## **§ 3**

### **Anteilsverhältnisse**

Am Träger des Vereinigungsinstituts „Sparkassenzweckverband Weser-Elbe Sparkasse“ halten die Sparkassenstiftung Bremerhaven und der Landkreis Cuxhaven zum Vereinigungsstichtag jeweils 50 % der Anteile.

## § 4

### Verbandsversammlung und Verbandsvorsitz

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes soll 24 betragen. Davon entsenden die Sparkassenstiftung Bremerhaven und der Landkreis Cuxhaven jeweils 12 Mitglieder, dasselbe gilt für die Ersatzpersonen. Der Verbandsversammlung sollen als geborene Vertreter der Verbandsmitglieder der Oberbürgermeister und der Kämmerer der Stadt Bremerhaven sowie der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Cuxhaven unter Anrechnung auf die in Satz 2 genannten Kontingente angehören. Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes wählt die Trägervertreter für den Verwaltungsrat auf Vorschlag der Vertreter des Landkreises Cuxhaven bzw. der Stadt Bremerhaven.
- (2) Als erster Vorsitzender der Verbandsversammlung in der aktuellen Wahlperiode ist der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Cuxhaven benannt. Darüber hinaus wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n<sup>1</sup>.
- (3) Die Wahlperiode folgt den Regelungen des genannten Staatsvertrags gem. Artikel XXX. Die Wahlperiode aus Sparkassen- und Zweckverbandssicht orientiert sich an der niedersächsischen Regelung von 5 Jahren, für die Mitglieder der Organe gelten die jeweils gültigen kommunalen Wahlperioden von 4 Jahren (Bremen) bzw. 5 Jahren (Niedersachsen).
- (4) Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung wechselt alle 2,5 Jahre<sup>2</sup> zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bremerhaven und des Landkreises Cuxhaven.
- (5) Bis zur Wahl des Vorsitzenden werden dessen Aufgaben von dem ältesten hierzu bereiten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

---

<sup>1</sup> Die fünfjährige kommunale Wahlperiode in Niedersachsen läuft aktuell seit dem 1. November 2011.

<sup>2</sup> Es kann – gegebenenfalls zum Zwecke des Wechsels zwischen den Zweckverbandsmitgliedern – bestimmt werden, dass die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung nur für einen Teil der allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen gewählt wird, wobei der Zeitraum nicht weniger als zwei Jahre betragen darf.

## **§ 5**

### **Verbandsgeschäftsführung**

- (1) Als erster Verbandsgeschäftsführer des Sparkassenzweckverbandes wird nach § 6 Absatz 1 Satz 1 SpZwVerbVO der Hauptverwaltungsbeamte der Seestadt Bremerhaven<sup>3</sup> benannt.
- (2) Zu seiner Stellvertreterin oder ihrem oder seinem Stellvertreter kann nach § 6 Absatz 1 Satz 2 SpZwVerbVO auch eine leitende Beamtin oder ein leitender Beamter eines Verbandsmitgliedes gewählt werden, und zwar für die Dauer der Amtszeit in ihrem/seinem Hauptamt, längstens jedoch für die Dauer der Amtszeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.<sup>4</sup>
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer wechselt alle 2,5 Jahre zwischen den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt Bremerhaven und des Landkreises Cuxhaven.

## **§ 6**

### **Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat der Sparkasse setzt sich – unter Einrechnung der Beschäftigtenvertreter nach § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetz (NPersVG) – aus 18 Mitgliedern einschließlich der/des Vorsitzenden zusammen.
- (2) Als Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wird die/der Verbandsgeschäftsführer/in, in der Startaufstellung der Hauptverwaltungsbeamte der Seestadt Bremerhaven benannt.<sup>5</sup>
- (3) Als erste/r stellvertr. Vorsitzende/r wird der/die Vorsitzende/r der Verbandsversammlung, in der Startaufstellung der Hauptverwaltungsbeamte des Landkreises Cuxhaven benannt. Die Wahl der/des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats erfolgt aus den Reihen der Beschäftigtenvertreter.

---

<sup>3</sup> „Hauptverwaltungsbeamtin oder Hauptverwaltungsbeamter“ der Sparkassenstiftung Bremerhaven ist die entsandte Vertreterin oder der entsandte Vertreter nach § 11 Abs. 1 Satz 1 NKomZG.

<sup>4</sup> Die Verbandsordnung kann – gegebenenfalls zum Zwecke des Wechsels zwischen den Zweckverbandmitgliedern – eine Wahl für die kommunale Wahlperiode oder eine kürzere Amtszeit vorsehen, jedoch nicht weniger als zwei Jahre. Die stellvertretende Verbandsgeschäftsführerin oder der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer darf ebenfalls nach § 15 Absatz 3 NKomZG der Verbandsversammlung nicht angehören und ist nach § 14 Absatz 1 Nr. 2 NSpG von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat der Sparkasse ausgeschlossen.

<sup>5</sup> Nach § 12 Abs. 1 Satz 1 NSpG kann die Trägervertretung auch eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden wählen (sog. gekorene/r Vorsitzende/r); von dieser Möglichkeit wird bei Zweckverbandssparkassen regelmäßig kein Gebrauch gemacht, weil die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer – anders als der Bürgermeister oder der Landrat – von der Zweckverbandversammlung mehrheitlich gewählt wird.

- (4) Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes hat jeweils 6 Verwaltungsratsmitglieder auf Vorschlag der Sparkassenstiftung Bremerhaven und des Landkreises Cuxhaven in den Verwaltungsrat der Sparkasse zu entsenden, wobei der Verwaltungsratsvorsitzende auf das jeweilige Kontingent angerechnet wird.

## **§ 7**

### **Ausschüsse**

Die Anzahl und Ausgestaltung der Ausschüsse der Fusionssparkasse sollen gem. Artikel xxx des genannten Staatsvertrags über die Satzung geregelt werden

## **§ 8**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand der Fusionssparkasse soll aus vier Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse Bremerhaven werden Vorstandsmitglieder der aufnehmenden Sparkasse und sind ab xx.xx.2014 (Fusionsstichtag) gemäß § 9 Absatz 2 NSpG neu zu bestellen.
- (3) Als erster nach § 16 Absatz 2 NSpG zu bestimmender Vorsitzender des Vorstandes der Fusionssparkasse wird bis zu seinem ruhestandsbedingten Ausscheiden zum 30.11.2015 der Vorsitzende des Vorstandes der Kreissparkasse Wesermünde-Hadeln, Sparkassendirektor Dr. Götz Pätzold, benannt, als stellvertretender Vorsitzender der Vorsitzende des Vorstandes der Sparkasse Bremerhaven, Sparkassendirektor Uwe Perl.
- (4) Das Vorschlagsrecht für die Nachfolge des ersten Vorstandsvorsitzenden der Fusionssparkasse hat die Stadt Bremerhaven. Sie benennt hierzu Sparkassendirektor Uwe Perl. Das Vorschlagsrecht für den danach zu bestimmenden stellvertretenden Vorsitzenden (a) sowie (b) den zu besetzenden vierten Vorstandssitz aufgrund des Ausscheidens des ersten Vorstandsvorsitzenden des Fusionshauses hat der Landkreis Cuxhaven. Hierzu wird (a) Sparkassendirektor Rolf Sünderbruch und (b) Sparkassendirektor Bernd Meenzen benannt. Weiterhin gehört Sparkassendirektor Peter Klett dem Vorstand der Fusionssparkasse an. Die Geschäftsverteilung soll frühzeitig auf die neue Vorstandskonstellation ausgerichtet werden.

## **§ 9**

### **Personal/Präsenz im Geschäftsgebiet**

- (1) Zwischen den Vertragspartnern besteht Einigkeit darüber, dass durch die Fusion der beiden Sparkassen keine fusionsbedingten Kündigungen ausgelöst werden sollen. Näheres hierzu sowie etwaige Maßnahmen zum Ausgleich eventuell im Zusammenhang mit der Fusion auftretender sozialer Härten sollen die Vorstände der Sparkassen mit den Personalräten mittels Abschluss einer Dienstvereinbarung treffen.
- (2) Die Vertragspartner erwarten, dass die Mitglieder des künftigen Verwaltungsrates der Sparkasse bei anstehenden Entscheidungen dafür eintreten, dass die Präsenz von Geschäftsstellen der Fusionssparkasse in der Fläche im Rahmen der geschäftspolitischen Zielsetzungen der vereinigten Sparkasse möglichst erhalten bleibt bzw. weiterentwickelt wird.

## **§ 10**

### **Mitgliedschaft in regionalen Sparkassenverbänden/Prüfungsstelle**

- (1) Die fusionierte Sparkasse gehört dem Hanseatischen Sparkassen- und Giroverband (HSGV) und dem Sparkassenverband Niedersachsen (SVN) jeweils als ordentliches Mitglied an, wenn und solange diese bereit sind, die Sparkasse als Mitglied zu führen.
- (2) Die Prüfung der Fusionssparkasse soll durch die Prüfungsstellen des HSGV und des SVN gemeinsam erfolgen.

## **§ 11**

### **Ausschüttungen und Spenden**

- (1) Sofern die rechtlichen Rahmenbedingungen, insbesondere erhöhte Eigenkapitalanforderungen, Bankenabgaben sowie Einzahlungen in die Sicherungseinrichtungen, und die wirtschaftlichen Verhältnisse es zukünftig erlauben, sollen jährlich über den Sparkassenzweckverband als Träger jeweils bis zu 500.000,- Euro an die beiden Zweckverbandsmitglieder für gemeinnützige Zwecke ausgeschüttet werden.
- (2) Die Spenden- und Sponsoring-Budgets werden in den jährlichen Wirtschaftsplan der vereinigten Sparkasse aufgenommen. Der jährliche Wirtschaftsplan

wird im Verwaltungsrat der vereinigten Sparkasse durch den Vorstand vorgestellt.

- (3) Spendenzahlungen stehen in jedem Einzelfall unter dem Vorbehalt, dass die vereinigte Sparkasse Leistungen nur in den Grenzen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten erbringen kann.

ENTWURF

## **§ 12**

### **Jahresüberschuss**

Ein etwa dem Sparkassenzweckverband von der vereinigten Sparkasse nach § 24 Abs. 2 NSpG zuzuführender Teil des Jahresüberschusses soll nach dem in § 3 vereinbarten Schlüssel aufgeteilt werden.

## **§ 13**

### **Zusammenarbeit bis zur Vereinigung**

Die Vorstände der beiden Sparkassen treffen ab Unterzeichnung dieses Vertrages die für den Betrieb der vereinigten Sparkasse notwendigen Vorbereitungen und Entscheidungen gemeinsam. Sie werden sämtliche Kontakte gegenüber Behörden und der Öffentlichkeit koordinieren und abstimmen sowie sich gegenseitig unterstützen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Geschäftspolitik der beiden Sparkassen sind die bestehenden Geschäftsverbindungen sorgsam zu pflegen und deren Überleitung auf die vereinigte Sparkasse zu gewährleisten. Für die Pressearbeit und die Vereinigung sind die Vorsitzenden der Vorstände gemeinsam zuständig; entsprechende Erklärungen zur Vereinigung der Sparkassen bedürfen der vorherigen Abstimmung.

## **§ 14**

### **Öffnungsklausel**

Der Sparkassenzweckverband soll die Grundlage für eine sinnvolle und zukunftsorientierte Fortentwicklung des Sparkassenwesens in der Weser-Elbe-Region bilden. Die Vertragsparteien stimmen demgemäß darin überein, dass eine Aufnahme von anderen niedersächsischen Sparkassen bzw. deren Trägern, die dem Verband beitreten wollen, zu ermöglichen ist. Ein solcher Beitritt ist in der Verbandsstruktur anteilig für alle Mitglieder angemessen abzubilden. Der Stadt Cuxhaven wird insoweit das unbefristete und unwiderrufliche Recht eingeräumt, die Fusion der Stadtparkasse Cuxhaven mit der vereinigten Sparkasse in Bremerhaven und in diesem Zusammenhang ihren Beitritt zum Sparkassenzweckverband entsprechend den bei der Bildung des Sparkassenzweckverbandes zugrunde gelegten Maßstäben und den zukünftigen wirtschaftlichen Verhältnissen der beiden Sparkassen zu verlangen, soweit dies nicht zu unzumutbaren Belastungen der bestehenden Zweckverbandssparkasse führt. § 2 Abs. 4 NSpG bleibt im Übrigen unberührt. Die Mitglieder des Sparkassenzweckverbandes werden ermächtigt, für den Verband entsprechende Verhandlungen zu führen. Auch im Falle der Aufnahme von anderen niedersächsischen Sparkassen verbleibt der Hauptsitz der Fusionssparkasse in der Stadt Bremerhaven.

## **§ 15**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt werden. Anstelle der ungültigen oder undurchführbaren Regelungen soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses öffentlich-rechtlichen Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages diesen Punkt bedacht hätten. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

## **§ 16**

### **Zuständigkeiten**

Soweit die vorstehenden Vereinbarungen die Zuständigkeit des Sparkassenzweckverbandes, insbesondere der Verbandsversammlung, betreffen, wird von den Mitgliedern der Verbandsversammlung die Beachtung dieser Vereinbarungen erwartet. Soweit Zuständigkeiten des Verwaltungsrates der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern im Rahmen des § 11 Absatz 2 Satz 2 NSpG die Beachtung dieser Vereinbarung erwartet. Soweit Zuständigkeiten des künftigen Vorstandes der Sparkasse betroffen sind, wird von dessen Mitgliedern ebenfalls die Beachtung der in dieser Vereinbarung zum Ausdruck gebrachten Grundsätze erwartet.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung ist vom Kreistag des Landkreises Cuxhaven am ....., und vom Stiftungsrat der Sparkassenstiftung Bremerhaven am ..... beschlossen worden. Sie tritt nach ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung zum gleichen Zeitpunkt wie die Verbandsordnung in Kraft.

**§ 18**

**Sparkassenzweckverbandsbildung**

Gemäß § 9 NKomZG erkennen der Landkreis Cuxhaven und die Sparkassenstiftung Bremerhaven die zwischen ihnen vereinbarte Verbandsordnung an und erklären hiermit, dass sie auf dieser Grundlage dem Sparkassenzweckverband Weser-Elbe-Sparkasse beitreten.

Bremerhaven, den

.....

.....

.....

Cuxhaven, den

.....

.....

.....

ENTWURF